

stupa - info

Studentenschaft der THD

- P A R L A M E N T S P R Ä S I D I U M -

Darmstadt, den 26.5.92

An die Mitglieder des StuPa,
des AStA und des Ältestenrates

Liebe Abgeordnete,

hiermit laden wir Euch herzlich zur nächsten StuPa-Sitzung, die am

Mittwoch, den 10.6.92 um 20:00 Uhr in Raum 11/21

stattfindet, ein.

Tagesordnungsvorschlag:

0. Genehmigung der Tagesordnung
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 14.5.92
2. Mitteilungen des Präsidiums
3. Anträge Gäste
4. Bericht AStA
5. Diskussion des Satzungsentwurfes mit Evelies Mayer
6. Nachtragshaushalt
7. Bericht RPA
8. Wahl des Wahlausschusses
9. Anträge
10. Finanzanträge
11. Verschiedenes

Wir bitten die Fraktion darum, Kandidaten für den Wahlausschuß zu benennen.
Bei Nichtanwesenheit der Kandidaten bitten wir um Vorlage schriftlicher
Einverständniserklärungen.

Mayer Beal *J. Quirin*
C. Call

Protokoll
der Sitzung des
Studentenparlamentes
vom
10. Juni 1992

Sitzungsleitung:
Schriftführer:

Holger Dexel
Thorsten Queckbörner

Beginn:
Ende:

20:00 Uhr c.t.
23:16 Uhr

Protokoll der StuPa-Sitzung vom 14.05.92

TOP 0: Die Tagesordnung wird wie folgt genehmigt

0. Genehmigung der Tagesordnung
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Mitteilung des Präsidiums
3. Anträge Gäste
- 3a. Bericht StuWe Vorstand
4. Bericht AStA
5. Diskussion des Satzungsentwurfes mit Evelies Mayer
6. Nachtragshaushalt
7. Bericht RPA
8. Wahl des Wahlausschusses
9. Anträge
10. Finanzanträge
11. Verschiedenes

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

TOP 2: Mitteilung des Präsidiums

Der Parlamentarier Selim Yargucu tritt zurück. Für ihn rückt Eva-Maria Stein nach. Der Präsident bittet in Zukunft alle Berichte die eingereicht werden nicht mehr mit Bleistift oder Tinte zu schreiben, da es sonst Probleme beim Kopieren gibt.

TOP 3: Anträge Gäste

Allgemeine Anträge von Gästen liegen nicht vor.

TOP 3a: Bericht StuWe Vorstand

Die Studentischen Vertreter im StuWe Vorstand erstatten Bericht.

TOP 4: Bericht AStA

Die folgenden AStA-Referate berichten über ihre Tätigkeiten:

- Finanz-Referat (Anlage 4.1)
- Hochschul-Referat (Anlage 4.2)
- Info-Referat (Anlage 4.3)
- Sozial-Referat (Anlage 4.4)
- Öko-Referat erwähnt, daß eine Bilderausstellung über die Arbeitsbedingungen in der Mensa zum Mensaaktionstag geplant ist.

TOP 5: Diskussion des Satzungsentwurfes mit Evelies Mayer

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst Frau Evelies Mayer ist weder anwesend noch hat das Ministerium in irgendeiner Form auf die Einladung des StuPa Präsidiums reagiert. Nach einer kurzen Aussprache kommen die Parlamentarier zu dem Ergebnis, die Satzung in der Form zu diskutieren, daß die im Schreiben des Ministeriums (Anlage 5.1) erwähnten formellen Mängel sofort behandelt werden und § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2, § 12 und § 12 auf die nächste Sitzung vertagt werden, da hier in einigen Gruppen Diskussionsbedarf besteht. Im Laufe der Diskussion wird eine Reihe von Anträgen gestellt und wie folgt abgestimmt:

- Der Antrag (Anlage 5.2) wird mit 11 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.
- Der Antrag (Anlage 5.3) wird mit 13:10:3 Stimmen abgelehnt
- Der Antrag (Anlage 5.4) wird mit 20:1:4 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.5) wird mit 25:0:0 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.6) wird mit 24:0:1 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.7) wird mit 17:1:3 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.8) wird mit 20:0:2 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.9) wird mit 23:0:0 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.10) wird mit 17:2:2 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.11) wird mit 11:8:3 Stimmen abgelehnt
- Der Antrag (Anlage 5.12) wird mit 10:10:2 Stimmen abgelehnt
- Der Antrag (Anlage 5.13) wird mit 14:3:5 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.14) wird mit 22:0:0 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.15) wird mit 22:0:0 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.16) wird mit 23:0:0 Stimmen angenommen
- Der Antrag (Anlage 5.17) wird mit 20:0:2 Stimmen angenommen

TOP 6: Nachtragshaushalt

Der Nachtragshaushalt (Anlage 6.1) wird mit 21:0:0 Stimmen angenommen

TOP 7: Bericht RPA

Der Rechnungsprüfungsausschuß legt den Bericht für das Jahr 1990 vor (Anlage wird nachgereicht) und stellt den Antrag, den entsprechenden AstA zu entlasten. Dieser Antrag wird mit 13:7:1 Stimmen angenommen.

TOP 8: Wahl des Wahlausschusses

Der Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, wird einstimmig angenommen.

TOP 9: Anträge

Anträge allgemeiner Natur liegen nicht vor.

TOP 10: Finanzanträge

Der Finanzantrag einen „Ehren-WAB“ (Anlage 10.1) zu stiften wird mit 1:5:11 Stimmen abgelehnt.

TOP 11: Verschiedenes

Es wird mitgeteilt, daß die Wahlzeit wie bisher bei vier Tagen bleibt. Weiterhin werden folgende Vorschläge für die Tagesordnung der ersten StuPa-Sitzung im WS 92/93 gemacht:

- Diskussion über überregionale Studentenvertretung
- Einladung des Sportreferenten

Ende 23:16 Uhr

Anwesenheitsliste für die Sitzung vom 10.6.92:

FACHWERK

Reiner Marthes
 Heiner Kelle
 Holger Dexel
 Verena Bauer
 Stefan Masak
 Harald Nuding
 Malte Plath
 Ulrich Franke
 Volker Blees
 Jochen Huch
 Andreas Lauth
 Harald Hellweg-Mahrt
 Burghard Rosner

Reiner Marthes
Heiner Kelle
Holger Dexel
Verena Bauer
Stefan Masak
Harald Nuding
Malte Plath
Ulrich Franke
Volker Blees
Jochen Huch
Andreas Lauth
Harald Hellweg-Mahrt
Burghard Rosner

RCDS und Unabhängige

Holger Nawrath
 Klaus Debes
 Patrick Lidke
 Markus Kammerer
 Alexander Rapp
 Mathias Burbach
 Andreas Buske
 Michael Kübel
 Markus Dinges

Holger Nawrath
Klaus Debes
Patrick Lidke
Markus Kammerer
Alexander Rapp
Mathias Burbach
Andreas Buske
Michael Kübel
Markus Dinges

Stefan

Unabhängige Darmstädter Studenten

Jörg Spitzlei
 Oliver Cullmann
 Michael Preuss

Jörg Spitzlei
Oliver Cullmann

Liberales Studenten Darmstadt

Christoph Weimer
 Frank Schortheide
 Christian Schäfer
 Till Sunderkötter

Christoph Weimer
Frank Schortheide
Christian Schäfer
Till Sunderkötter

FAIR PLAY

Oliver Kappe

INTERNATIONALE LISTE

Mehran Saberi
Kais Laoviti
Jens Weber

JUSOS und Unabhängige

Christel Winter
Ralf Höllmann
Evelyn Mühltaler
Frank Vogt
Markus Mau
Thorsten Queckbörner
Eva-Maria Stein

Christel Winter
Ralf Höllmann
Evelyn Mühltaler
Frank Vogt
Markus Mau
Thorsten Queckbörner
Eva-Maria Stein

4.1

Rechenschaftsbericht des Finanzreferenten:

Wie immer stand in meiner Arbeit als Finanzreferent die "normale Geschäftsroutine" im Vordergrund. Diesmal durch verschiedene Verträge und die damit verbundenen Gespräche abgerundet.

Um Mißbrauchsrisiken abzubauen und damit die Studentinnenschaft vor finanzielle Risiken zu schützen habe ich für den Kauf von Bahnfahrkarten auf Rechnung der Studentinnenschaft, wie es häufig zum Beispiel für Fachschaften vorkommt, ein neues Formular entwickelt. Für die Beschäftigung von Helferinnen und Helfern für das Hochschulfest war ebenfalls die Neuentwicklung eines Formulars notwendig.

Außerdem ist noch die Erstellung des für die HEAG-Karte und ein paar anderer Punkten wegen notwendig gewordenen zweiten Nachtragshaushalt 1992 zu erwähnen.

Rein Matthes

ASTA THD

Allgemeiner Studentenausschuß
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT
KÖRPERSCHAFT DES OFFENTLICHEN RECHTS

Ρεληνεσχηαφτβεριχητ δεσ Ηοχησχηυλρεφερατσ

Darmstadt, den 10.06.1992

Das Hochschulreferat, hat seit der letzten StuPa-Sitzung folgende Aktivitäten unternommen:

1. Das allgemeine Lernzentrum

Zur Durchsetzung des allgemeinen Lernzentrums wurden Gespräche mit einigen Professoren, der Hochschulverwaltung, dem Präsidenten, dem RCDS und Fachschaftsvertretern geführt, um unser Ziel, keine Mitträgerschaft der Fachbereiche, zu erreichen. Bei der heutigen Sitzung des ständigen Ausschuß ! kam es erst einmal zur Verschiebung dieser Problematik, da der Backsteinbau erst 1993 frei wird, weil sich der Umbau des ehemaligen Landestheater verzögert.

2. Mensa - Aktions - Tag

In der Anlage findet Ihr ein Infoblatt über einen von uns in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk geplanten Mensa - Aktions - Tag.

3. Fachschaftenrundbrief

Das Hochschulreferat wendete sich mit einem heute herausgegangenen Rundbrief an die Fachschaften, der neben einem Bericht über die Arbeit des HSR noch ein Konzept von Marburger StudentInnen zur Verbesserung der Seminare enthält. Dadurch soll die Diskussion um die eigenen Möglichkeit zur Verbesserung der Situation der Lehre wieder erweckt werden.

4. Studienkolleg

Desweiteren kümmern wir uns zur Zeit um Probleme von StudentInnen im Studienkolleg.

5. HiWi-Problematik

Der erst Kontakt zu Gewerkschaften und VertreterInnen der HiWis wurde von Frank geknüpft, der Ball kommt ins Rollen

6. Sonstiges

Neben der alltäglichen Arbeit versuchen wir ein Hausverbot für den "Bund gegen Anpassung " bei der Hochschulverwaltung zu erreichen.

Für unser aller heiß geliebtes AstA-Hochschulreferat

Uli Franke

Markus Theile

Frank Vogt

Patrick Wittkowski

4.3

Logisch-philosophischer Versuch

über die Frage:

"Was haben die Leute im Info-Referat in den letzten Wochen gemacht?"

Wir haben versucht, mit Hilfe einer 2. Ausgabe - die aus verwirrungstechnischen Gründen als 1. Ausgabe gekennzeichnet worden war - des bei mindestens 2.500 Studierenden hochgeschätzten HOCHDRUCKS eine 'Gegenöffentlichkeit' zu einer Versammlung von Repräsentanten der mitteleuropäischen Tauschgilde herzustellen.

Die 3. Ausgabe ist in schrecklichem - weil unfertigem - Zustand; alle Mitarbeiterinnen und Korrespondentinnen versichern jedoch, bis Ende Juni '92 keine Mühen zu scheuen, erneut ein außerordentlich obskur-absurd-ominöses Exemplar eines vegetabil-grotesken HOCHDRUCKS herzustellen.

Darüberhinaus zeichnet das Referat 'INFO' für sämtliche Versuche von Desinformation, Subversion etc. etc. verantwortlich, die zum Standardrepertoire eines ASIAs gehören.
(Warum eigentlich...?)

(Anja, Daniela, Harald, Katja, Stefan, Uli, Volker)¹

¹ Also, was ganzen logisch-philosophischen Versuch...

4.4

ASTA THD

Allgemeiner Studentenausschuß
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT
KORPERSCHAFT DES OFFENTLICHEN RECHTS

Zur Sitzung des StudentInnenparlamentes am 10. 06. 1992

RECHENSCHAFTSBERICHT SOZIALREFERAT

I Wohnen

1. Alternatives Wohnprojekt

- Gespräche mit zuständigen Stellen (Stadtverwaltung, Hochschulverwaltung, etc.) wurden geführt
- EFH und FH sind zur Beteiligung am Projekt aufgerufen worden
- Eine Dokumentation wird erstellt
- Einladung zur nächsten Sitzung : Do 11. 06. 17 Uhr 30 im ASTA
Referenten aus Mainz und Gießen zum Thema

2. Landesarbeitskreis Wohnen

- Markus (HSR) und Ralf sind hingefahren
- Der LaWo soll zukünftig im Rahmen der LAKs stattfinden

3. Konversion von Kasernen (Markus)

- Ein Konzept (Nutzungsvorschlag) wird zur Zeit erarbeitet

II BAföG

- Matthias hat an einem BAföG-Seminar in Hannover teilgenommen
- Einarbeitung durch Christ Winter ist erfolgreich abgeschlossen worden
- BAföG-Beratung : Do 13 Uhr bis 16 Uhr 30 Büro Lichtwiese

Christ Winter

Matthias Stein

Markus Theile

Ralf Höllmann

5.1

Studentinnenparlament der Studentinnenschaft der THD

Hochschulstraße 1
6100 Darmstadt
Telefon 06151/162117

StuPa der Studentinnenschaft der THD, Hochschulstr. 1, 61 Darmstadt

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Frau Evelies Mayer

- *persönlich* -

19.5.1992

Einladung zur Sitzung des Studentinnenparlamentes Kritik an der Ablehnung des Satzungsentwurfes

Sehr verehrte Frau Mayer,

die Mitglieder des Studentinnenparlamentes haben sich während der Sitzung am 14.5.1992 mit der erneuten Ablehnung ihres Satzungsentwurfes durch Mitarbeiter Ihres Hauses beschäftigt. Dabei wurden folgende Einschätzungen vorgenommen:

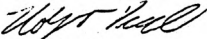
1. Wichtig für das weitere Vorgehen hinsichtlich der Satzung ist die Klärung des § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2, weil wir davon ausgehen, daß die Ablehnung vom 20. Januar 1992 politisch motiviert ist. Die anderen, von Ihrem Hause angesprochenen, Punkte können im wesentlichen mit Hilfe von redaktionellen Änderungen behandelt werden.
2. Der - von Ihren Mitarbeitern - als Hinweis angeführte Auszug aus dem Urteil des HessVGH vom 21.2.1991 führt inhaltlich vollkommen an der von uns in § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 intendierten Konkretisierung der Aufgaben nach § 63 Abs. 2 Ziffer 5 HHG vorbei. Wir haben weder wissenschafts- und forschungspolitische Belange der Studentinnenschaft geltend gemacht, noch uns auf § 63 Abs. 2 Ziffer 2 HHG bezogen.
3. Die Studentinnenschaft der THD ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Als solcher steht ihr die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe zu, wie die der Begriffe "Förderung der politischen Bildung" und die "Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins". M.a.W.: § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 bedeutet eine Aufgabenkonkretisierung, nicht aber eine Aufgabenerweiterung, als welche uns die Mitarbeiter Ihres Hauses den Satz vorgeworfen haben.

Im Landtagswahlkampf 1991 haben Sie sich uneingeschränkt für das allgemeinpolitische Mandat von Studentinnenschaften ausgesprochen. Damit sind Sie über die von uns formulierte Konkretisierung weit hinausgegangen. Die Tatsache, trotzdem den § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 von Ihrem Hause moniert zu bekommen, wurde von den Mitgliedern des Studentinnenparlaments mit äußerstem Befremden aufgenommen.

Der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß der Studentinnenschaft hinsichtlich des mehrfach genannten Paragraphen ist abgeschlossen. Das Studentinnenparlament geht davon aus, daß Sie aufgrund des im vorigen Abschnitt dargestellten Sachverhaltes die im § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 formulierte Konkretisierung genehmigen werden.

Die Mitglieder des Studentinnenparlamentes erwarten, daß Sie sich neben einer schriftlichen Stellungnahme auch in einem persönlichen Gespräch dazu verhalten. Das Präsidium des Studentinnenparlamentes lädt Sie daher zur nächsten Sitzung des StuPas am **Mittwoch, dem 10.6.1992, 20.00 Uhr, Raum 11/21** (Altes Hauptgebäude) ein. Sollten Sie nicht kommen können, kommt das Studentinnenparlament zu Ihnen (in Abwandlung eines Satzes aus dem Buch Moses).

Mit freundlichen Grüßen



Holger Dexel

Jörg Spitzlei



HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 D-6200 Wiesbaden

An den
Allgemeinen Studentenausschuß
der Studentenschaft der
Technischen Hochschule Darmstadt
Hochschulstraße 1

6100 Darmstadt

Aktenzeichen H II 4.2 -
Bitte bei Antwort 433/41
angeben - 284 -
Bearbeiter/in Frau Sandberg
Durchwahl 478

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 20. Jan. 1992

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten der
Technischen Hochschule Darmstadt
Karolinenplatz 1

6100 Darmstadt

Betr.: Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule
Darmstadt

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 29.07.1991
2. Mein Zwischenbescheid vom 11.10.1991 - Az.: H II 4.2 -
433/41 - 294 -

Der vom Studentenparlament in seiner Sitzung am 16.07.1991 beschlossenen, vom Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt am 23.12.1991 begutachteten Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt kann die erforderliche Genehmigung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 06.06.1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1989 (GVBl. I S. 270), in dieser Form noch nicht erteilt werden.

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften bedürfen einer Überarbeitung, damit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen.

Vorab ist generell folgendes zu bemerken:

Der Präsident Ihrer Hochschule hat in seiner Stellungnahme vom 23.12.1991 vorgeschlagen, an allen entsprechenden Stellen der Satzung der Studentenschaft jeweils die männliche und die weibliche Form aufzunehmen, also "der Student, die Studentin", "der Referent, die Referentin", "der Präsident, die Präsidentin" etc.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe zwischen 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr (Freitags bis 13.00 Uhr)

Rheinstraße 23-25 D-6200 Wiesbaden Telefon (061 21) 165-0 Telefax (061 21) 165 766
Telex 0 505 990 475 HMWK so Deutsche Mailbox DM3:HMWK

- 2 -

Es ist zwar hinnehmbar, daß in der Satzung anstelle der männlichen Form (der Student, der Präsident) generell die weibliche Form (die Studentin, die Präsidentin) verwendet wird. Der Hinweis darauf, daß hiermit jeweils auch die männliche Form gemeint ist, kann allerdings nicht als Fußnote erfolgen, dieser Sachverhalt muß vielmehr ausdrücklich in der Satzung geregelt werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die vom Gesetzgeber im Hochschulgesetz verankerten Begriffe abzuändern. Da es im Hochschulgesetz keine "Studentinnen-schaft", keinen "Allgemeinen Studentinnenausschuß" und kein "Studentinnenparlament" gibt, muß hier der Wortlaut des Gesetzes verwendet werden. Eine Abänderung dieser Begriffe durch den Satzungsgeber ist nicht genehmigungsfähig.

Im übrigen stehen folgende Vorschriften inhaltlich einer Genehmigung entgegen:

1. § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2:

Die von Ihnen vorgesehene Formulierung halte ich nach wie vor aus den mehrfach dargelegten Gründen für rechtswidrig. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil des HessVGH vom 21.02.1991 (6 UE 3713/88) hin, in dem u.a. folgendes ausgeführt wird:

"Das angefochtene Urteil kann ferner nicht mit der Erwägung aufrechterhalten werden, die Klägerin dürfe im Rahmen ihrer Wahrnehmungszuständigkeit nach § 63 Abs. 2 HHG 'wissenschaftsbezogene' Erklärungen abgeben, ihr Aufgabenbereich werde erst dann überschritten, wenn sie den wissenschaftsbezogenen Bereich verlasse und ausschließlich allgemein-politisch tätig werde. § 63 Abs. 2 HHG trifft nämlich keine Bestimmungen dahingehend, daß die Klägerin Erklärungen aller Art, die etwas mit der Wissenschaft zu tun haben können, abgeben dürfte. § 63 Abs. 2 HHG hat vielmehr ausschließlich die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und musischen Belange der Studenten zum Gegenstand; wissenschafts- und forschungspolitische Belange sind demgegenüber nicht erwähnt. Eine Erweiterung der in § 63 Abs. 2 HHG normierten Aufgabenzuständigkeit kann dabei nicht mit einem Hinweis auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gerechtfertigt werden, da die Klägerin keine Wissenschaft betreibt und die wissenschaftliche Organisation an der Hochschule nicht in den Bereich der studentischen, sondern in den der akademischen Selbstverwaltung fällt (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 19. September 1977 - V A 879/76 -, DVBl. 1977, 994). Mithin kann das Vorliegen einer studentischen Angelegenheit bei Fragen mit allgemein politischer Thematik nicht mit der Begründung bejaht werden, die Veranstaltung habe der wissenschaftlichen Diskussion und Aufarbeitung des Themas dienen sollen. Pflege und Entwicklung der Wissenschaft sind Aufgabe der Hochschule und nicht der Studentenschaft; durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden kann ein nicht studentenspezifisches Thema nicht in den Kompetenzbereich der Studentenschaft gezogen werden (offengelassen bei OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. Juni 1984 - 2 A 112/83 - KMK-HSchr 1985, 126 [30])."

Gegen dieses Urteil ist Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden, über die noch nicht entschieden ist.

- 3 -

2. § 12:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hatte gefordert, daß die Vorschriften, die das Akteneinsichtsrecht in den Satzungen der hessischen Studentenschaften regeln, an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen angepaßt werden. Ich habe daher von dort eine Stellungnahme zu der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung erbeten. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat hierzu u.a. folgende Ausführungen gemacht:

"Ich teile Ihre Meinung, daß die Differenzierung des Akteneinsichtsrechts nach Akten, die keine personenbezogenen Daten enthalten und Unterlagen mit personenbezogenen Angaben in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Mit der Regelung sollen wahrscheinlich die sog. Sachakten jedem Mitglied des Studentenparlaments zugänglich gemacht werden. Allerdings können auch Sachakten personenbezogene Daten enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Personenbezug nicht nur bei Namensnennung gegeben ist, sondern sich auch aus dem Kontext eines Sachverhalts ergeben kann.

Es muß bei dieser Vorschrift somit vorher entschieden werden, ob personenbezogene oder nicht-personenbezogene Daten mit der Gewährung der Akteneinsicht offenbart werden. Das wirft die Frage auf, wer diese Entscheidung treffen soll. In Betracht käme zunächst der AstA, möglich wäre aber auch eine Art "Vorprüfung" durch den Akteneinsichtsausschuß. Verneint dieser den Personenbezug, könnte das einzelne Studentenparlamentmitglied Einsicht nehmen. Dieser Punkt müßte auf jeden Fall ergänzend geregelt werden, das verlangt das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit, das auch für Satzungsrecht gilt.

Von den von Ihnen für die Einsichtnahme in Unterlagen mit personenbezogenen Daten formulierten zusätzlichen Bedingungen (Verschwiegenheitspflicht, Verpflichtung zur Interessenabwägung und die Einschaltung des internen Datenschutzbeauftragten) müssen m.E. die beiden ersten in die Satzung aufgenommen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, den das Bundesverfassungsgericht nur im überwiegenden Allgemeininteresse zuläßt. Außerdem darf der Eingriff seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache sowie den vom Betroffenen hinzunehmenden Einbußen stehen (BVerfGE 65, 1, 44, 54). Eine Bestimmung, wonach der Ausschuß dem Studentenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen darf, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt, genügt diesen Anforderungen nicht.

Nicht jeder Kontrollwunsch des Studentenparlaments kann eine Bekanntgabe personenbezogener Daten in öffentlicher Sitzung rechtfertigen. Die Satzung muß deshalb zusätzlich für den Einzelfall eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen

des Betroffenen und der Bedeutung des Kontrollergebnisses für das Informationsrecht des gesamten Studentenparlaments vorschreiben.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt zudem vom Gesetzgeber grundrechtssichernde Vorkehrungen, wenn er einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht vorsieht (a.a.O., S. 44). Diese Pflicht hat auch der Satzungsgeber. Zu den notwendigen Maßnahmen, die der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken, kann sicherlich die Regelung einer Verschwiegenheitspflicht gerechnet werden, nicht jedoch der Hinweis auf eine fakultative Einschaltung des internen Datenschutzbeauftragten, wenngleich eine solchen Satzungsvorschrift als Konkretisierung des § 5 Abs. 2 HDSG durchaus nützlich sein könnte."

Ich bitte Sie, dem Rechnung zu tragen.

3. § 31 Abs. 3:

Diese Vorschrift ist zwar nunmehr in Übereinstimmung mit dem Hessischen Hochschulgesetz geregelt worden, aus dem Protokoll über die Sitzung des Studentenparlaments vom 16.07.1991, in der diese Satzung beschlossen worden ist, ergibt sich jedoch, daß diese gesetzeskonforme Regelung in der Geschäftsordnung wieder unterlaufen werden soll, indem dort für die Wahl des Ältestenrats eine Zwei-Drittel-Mehrheit empfohlen werden soll, obgleich Ihnen aus dem vorangegangenen Verwaltungsstreitverfahren hinreichend bekannt sein müßte, daß Quoren mit den Grundsätzen der Verhältniswahl unvereinbar und daher nicht zulässig sind. Sollte eine solche Vorschrift tatsächlich in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, müßte sie von der Rechtsaufsicht beanstandet und ggf. aufgehoben werden.

4. § 39:

Nach § 71 Abs. 1 HHG muß der Rechnungsprüfungsausschuß nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die nunmehr von Ihnen vorgesehene Regelung einer Einsetzung des Rechnungsprüfungsausschusses trägt der Forderung des Gesetzgebers nach einer Wahlhandlung nicht Rechnung und ist daher nicht genehmigungsfähig.

5. § 40:

Die Verschiebung des Haushaltsjahres (Beginn 01.07., Ende 30.06.) in Abweichung von der LHO steht einer Genehmigung - auch nach Auffassung des Hessischen Rechnungshofs - nicht entgegen.

Ich hatte jedoch sowohl in meinem Erlaß vom 22.01.1986 als auch in meinem Erlaß vom 17.07.1989 darauf hingewiesen, daß nach § 66 Abs. 4 Nr. 5 HHG nähere Bestimmungen für die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplans in der Satzung geregelt werden müssen. Dies ist bisher nur in unzureichendem Maße geschehen. Zumindest muß in die vorgelegte Satzung noch aufgenommen werden, daß der Haushaltsplan alle zu erwartenden

- 5 -

Einnahmen und Ausgaben enthalten und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Auch muß festgelegt werden, daß der Finanzreferent auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung aufstellt. Ferner sollte in der Satzung festgelegt werden, welches System der Buchführung bei der Studentenschaft Anwendung findet. Ich bitte Sie, Ihrer Verpflichtung nach § 66 Abs. 4 Nr. 5 HHG nachzukommen.

6. § 42:

Die Aufzählung der Themen, die nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein können, muß um den Punkt "Wahl des Ältestenrats" ergänzt werden, da für die Wahl des Ältestenrats nach § 65 Abs. 3 Satz 2 HHG die alleinige Zuständigkeit des Studentensparlaments gegeben ist. Über diesen Punkt war auch - wie sich aus der Niederschrift über den Erörterungstermin bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt am 15.12.1987 ergibt - bereits Einigkeit erzielt worden.

Im übrigen hatte mein Haus mit Erlaß vom 22.01.1986 darauf hingewiesen, daß in der Satzung festgelegt werden muß, welche Mehrheiten erforderlich sind, damit Urabstimmung und Vollversammlung erfolgreich und in der Lage sind, Empfehlungen bzw. Anträge zu beschließen. Ich halte eine solche Regelung im Interesse der Rechtsklarheit für erforderlich; sie ist auch sinnvoll, um zu verhindern, daß das Studentensparlament ständig mit Anträgen und Empfehlungen kleinerer Gruppierungen befaßt wird, die nicht die Meinung eines repräsentativen Teils der Studentenschaft widerspiegeln.

Im übrigen weise ich auf folgende formale Mängel hin:

Präambel:

Durch eine zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderung muß es heißen:

"... zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1989 (GVBl. I S. 270). Vermutlich wird es in den nächsten Wochen eine weitere Gesetzesänderung geben, die ich Ihnen, sobald sie erfolgt ist, mitteilen werde.

§ 2 Abs. 2:

Diese Bestimmung muß im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Satz 4 eingeschränkt werden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1:

Der Versuch, den Wortlaut des Gesetzes "Förderung ... des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten" zu feminisieren ist nicht gelungen; die Formulierung "Förderung ... des Verantwortungsbewußtseins von Staatsbürgerinnen der Studentinnen" ist sprachlich mißglückt und unverständlich.

- 6 -

§ 5 Abs. 2 Satz 1 sowie § 6 Ziffer 2 und 3:

Es ist unklar, wer mit "studentische Vertreterinnen" gemeint ist. Dies sollte ebenso klar definiert werden wie der Begriff "Amtsträgerinnen" unter § 5 Abs. 1.

§ 6:

Der Aufgabenkatalog des Studentenparlaments ist unvollständig. Es fehlen:

- Nr. 12 Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses und
- Nr. 13 Einsetzung des Akteneinsichtsausschusses.

§ 9 Abs. 4:

Die Vorschrift ist unvollständig. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist auch, daß das Studentenparlament ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.

§ 11 Abs. 1, § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 4:

Statt "Verzicht" sollte es jeweils "Rücktritt" heißen.

§ 18:

Diese Bestimmung überschneidet sich mit § 2 Abs. 2. Falls sie dennoch bestehen bleiben soll, müßte sie im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Satz 4 entsprechend eingeschränkt werden.

§ 20 Abs. 2:

Auf den Schreibfehler in dem Wort "unterschrieben" weise ich hin.

§ 23 Abs. 2 und 3:

Nach den derzeit geltenden grammatikalischen Regeln ist die Verwendung der weiblichen Pronomina "ihr" und "ihren" bezogen auf das Wort "wer" falsch. Hier sollte eine andere Formulierung gefunden werden.

§ 29:

Die Wortbildung "Studentinnenparlaments-Präsidentin" klingt ungeschickt und sollte durch "Präsidentin des Studentenparlaments" ersetzt werden.

§ 31:

Im Hinblick darauf daß die Satzung Rechtsnormcharakter hat, bitte ich, die Bezeichnung der Organe an allen Stellen auszuschreiben. Es muß also heißen "der Präsidentin des Studentenparlaments".

- 7 -

§ 32 Abs. 3:

Ich bitte, das Wort "Universitätspräsidium" zu streichen und durch die Formulierung des § 72 Abs. 1 Satz 2 HHG (Leiter der Hochschule zu ersetzen).

Ferner bitte ich, sowohl hier als auch in § 38 Abs. 1 und 2 zur Klarstellung vor den Worten "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" das Wort "Hessischen" einzufügen.

§ 37:

§ 37 Abs. 6 ist überflüssig, da dieser Sachverhalt bereits in § 37 Abs. 1 zum Ausdruck kommt.

Im übrigen halte ich den pauschalen Hinweis auf § 7 Abs. 1 bis 3 für unzweckmäßig, da diese Vorschriften auf die Fachschaften nicht voll anwendbar sind. (Z.B. findet die Wahl zu den Fachschaftsräten im Unterschied zu den Wahlen zum Studentenparlament nicht auf Hochschulebene statt, sondern auf Fachschaftsebene.) Ich empfehle daher, hier anstelle des pauschalen Hinweises zu konkretisieren, was gemeint ist.

Außerdem sollte der erste Halbsatz von Abs. 7 ("Findet die Fachschaftsratswahl zusammen mit den Wahlen zum Studentenparlament statt und") gestrichen werden, da nach § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG die Fachschaftsratswahl und die Wahl zum Studentenparlament gleichzeitig durchzuführen sind, was Sie im übrigen auch unter § 37 Abs. 5 ausdrücklich in die Satzung aufgenommen haben. Der derzeitige Abs. 7 sollte nach Fortfall des bisherigen Abs. 6 direkt hieran anschließen und lauten "Fordert eine Studentin die Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahl an, so erhält sie gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft."

Ich bitte Sie, die Satzung aufgrund der obigen Ausführungen entsprechend zu überarbeiten, dem Studentenparlament die Neufassung vorzulegen und eine Beschlussfassung nach § 66 Abs. 2 HHG herbeizuführen. Nach Verabschiedung durch das Studentenparlament ist die Satzung der Studentenschaft mit einem Datum zu versehen, von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses zu unterzeichnen und mir erneut zur Genehmigung vorzulegen. Dabei bitte ich, mir im Hinblick auf § 66 Abs. 2 HHG zu berichten, wann die Beschlussfassung des Studentenparlaments erfolgt ist, wie viele Mitglieder an der Sitzung des Studentenparlaments teilgenommen und wie viele Mitglieder der Satzung zugestimmt haben.

Im Auftrag:

Bunge



5.2

Das StuPa möge beschließen, im Satzungsentwurf die Formulierungen „Allgemeiner Studentenausschuß, Studentenschaft und Studentenparlament“ entsprechend dem IIIIG zu verwenden. Für alle anderen Fälle wird die weibliche und anschließend die männliche Form verwandt. Beispiel: „Studentenparlamentspräsidentin, Studentenparlamentspräsident“

5.3

Das StuPa möge beschließen, bei den vom Ministerium monierten Begriffen wird vor deren erstmaligem Auftreten eine Definition in folgender Form verwendet: „mit Studentinnenschaft im Sinne dieser Satzung ist Studentenschaft im Sinne des HHG gemeint.“ Falls diese Vorgehensweise nicht genehmigungsfähig ist, wird dieser Punkt auf der nächsten StuPa Sitzung erneut zur Diskussion gestellt.

5.4

Das StuPa möge den AStA beauftragen, sich schriftlich beim Ministerium zu erkundigen, ob eine Umdefinierung der monierten Begriffe hinsichtlich der Richtlinie zur Gleichstellung von Mann und Frau möglich ist. Der AStA legt das Ergebnis bei der nächsten StuPa Sitzung vor.

5.5

Das StuPa möge beschließen, § 2 Abs. 2 in folgender Form in den Satzungsentwurf aufzunehmen: „Jede Studentin hat das aktive und unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 Satz 4 das passive Wahlrecht.“

5.6

Das StuPa möge beschließen, in den Satzungsentwurf unter § 5 Abs. 2 aufzunehmen: „Vom StuPa beauftragte Studentische Vertreter sind studentische Mitglieder des StuWe-Vorstands und die Mitglieder des Wahlausschusses“. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

5.7

Das StuPa möge beschließen, zu § 6 des Satzungsentwurfes Nr.12 und 13 entsprechend der Beanstandung des Ministeriums hinzuzufügen.

5.8

Das StuPa möge beschließen, den Satz „und nach § 9 Abs. 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde“ zu § 9 Abs. 4 des Satzungsentwurfes hinzuzufügen.

5.9

Das StuPa möge beschließen, in § 11 Abs. 1, § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 des Satzungsentwurfes das Wort „Verzicht“ durch „Rücktritt“ zu ersetzen.

5.10

Das StuPa möge beschließen, § 18 des Satzungsentwurfes in „Ausübung der Wahlzeit“ umzubenennen. Satz 1 zu streichen und in Satz 2 die Worte „kann“ und „ausüben“ zu vertauschen.

5.11

Das StuPa möge beschließen, in § 23 Abs. 2 und 3 des Satzungsentwurfes „ihr Wahlbriefumschlag“ durch „der Wahlbriefumschlag“ und „ihr Name“ durch „den Namen“ zu ersetzen.

5.12

Das StuPa möge beschließen, die Diskussion über § 23 Abs. 2 und 3 des Satzungsentwurfes auf die nächste Sitzung zu verschieben.

5.13

Das StuPa möge beschließen, sich mit § 23 Abs. 2 und 3 des Satzungsentwurfes nicht zu befassen.

5.14

Das StuPa möge beschließen, in § 31 des Satzungsentwurfes die Amtszeit des Ältestenrates auf 1.7.-30.6. festzulegen.

5.15

Das StuPa möge beschließen, in § 37 des Satzungsentwurfes den Abs. 6 zu streichen, den Abs. 7 in Abs. 6 umzubenennen und in Abs. 1 den Satz 2 zu streichen.

5.16

Das StuPa möge beschließen, in § 39 des Satzungsentwurfes das Wort „setzt“ durch „wählt“ zu ersetzen.

5.17

Das StuPa beauftragt den Finanzreferenten, Vorschläge zu erarbeiten, wie der Monierung zu § 40 des Satzungsentwurfs zu begegnen ist.

6.1

HAUSHALTSPLAN 1992

	1992	Nach92	NachII 92
1. Einnahmen	840000	840000	1020000
1.1. Studentenschaftsbeit	1500	1500	1500
1.2. Kapitalertrag	0	0	0
1.3. Entnahme Rücklagen	30000	30000	30000
1.4. Veranstaltungen	15000	15000	15000
1.5. Int. Stud. Ausweise	6000	6000	6000
1.6. Spenden Freitische	3000	3000	3000
1.7. Darlehensrückzahlung			
1.8. Druckerei	110000	127000	127000
1.8.1. Druck	40000	40000	40000
1.8.2. Kopierer	30000	40000	40000
1.9. KFZ-Referat	250000	280000	280000
1.10. Schloßkeller	75000	85000	85000
1.11. ASTA-Laden	3500	3500	3500
1.12. Akad. Auslandsamt	9000	9000	9000
1.13. Kindergarten	2000	2000	2000
1.14. sonst. Erträge			
	1420000	1487000	1667000
2. Ausgaben			
2.1. Personalkosten	72000	72000	72000
2.1.1. AEs	96500	96500	96500
2.1.2. Löhne&Gehälter	1000	1000	3000
2.2. Zuschüsse & Beiträge			
2.3. Sachkosten			
2.3.1. Büro	3000	3000	3000
2.3.1.1. Büromaterial	4000	4000	4000
2.3.1.2. Porto	2500	2500	2500
2.3.1.3. Versicherung	8000	8000	8000
2.3.2. Telefon	1000	1000	1000
2.3.3. Kapitalaufwand	1000	1000	1000
2.3.4. Sonst. Geschäftskost	1000	1000	1000
2.3.5. Reparaturen	5000	5000	5000
2.3.6. Anschaffungen	10000	10000	10000
2.3.7. Dispfond	1500	1500	1500
2.3.8. StuPa			
2.3.9. Rechtsberatung	9200	9200	9200
2.3.9.1. Rechtsanwältin	6000	6000	6000
2.3.9.2. Gerichtskosten	6000	6000	6000
2.3.10. Reisekosten	52000	52000	52000
2.3.11. Fachschaften	40000	40000	40000
2.3.12. Kulturarbeit			
2.3.13. Infoetat			
2.3.13.1. Abos/Bücher	5000	5000	5000
2.3.13.2. Publikationen ASTA	50000	50000	50000
2.3.13.3. sonst. Veranstaltung	6300	6300	6300
2.3.14. Rücklagen	0	0	0
2.3.15. RDS Int. Stud. Ausweis	10500	10500	10500
2.3.16. Freitische	11000	11000	10000
2.3.17. Darlehen	8000	8000	7000
2.3.18. Druckerei			
2.3.18.1. Druck	110000	165000	165000
2.3.18.2. Kopierer	40000	40000	40000
2.3.19. KFZ-Referat	30000	42000	42000
2.3.20. Schloßkeller	250000	250000	250000
2.3.21. ASTA-Laden	75000	75000	75000
2.3.22. Ausländer-Ausschuß	3500	3500	3500
2.3.23. Kindergarten	11000	11000	11000
2.3.24. HEAG-Karte	490000	490000	670000
	1420000	1487000	1667000

10.1

Das StuPa möge beschließen, die Studentenschaft der THD stiftet den mit 1 DM dotierten „Ehren-WAB“. Der Preis soll jährlich vom StuPa für besonderen rethorischen Einsatz vergeben werden.
